



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. August 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin,
Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin,
Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Rebecca Niggli
(Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
vertreten durch A GmbH,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2008 und 2009

(Fristwiederherstellung, § 147 Abs. 5 StG,
Revision eines rechtskräftigen Entscheides, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, wurde mangels fristgerechter Einreichung ihrer Steuererklärungen pro 2008 und 2009 trotz zweimaliger Mahnung mit Veranlagungsverfügung vom 2. September 2010 für die kantonalen Steuern pro 2008 und mit Veranlagungsverfügung vom 17. Februar 2011 für die kantonalen Steuern pro 2009 amtlich eingeschätzt.

B. Im Dezember 2011 reichte die Rekurrentin die vom 6. Dezember 2011 datierten Steuererklärungen pro 2008 und 2009 ein.

Mit Eingabe vom 2. März 2012 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist und ein Revisionsbegehren. Es seien die Steuern pro 2008 und 2009 gemäss der nachträglich eingereichten Steuererklärungen neu zu veranlagern. Als Begründung führte sie an, dass sie aufgrund ihrer Krankheit die Steuererklärungen nicht rechtzeitig habe einreichen können. Als Beweis dafür wurde u.a. das Einreichen eines psychiatrischen Gutachtens angeboten. Sofern wider Erwarten keine Revisionsgründe vorliegen sollten, seien jedoch die persönlich vorgebrachten Steuererklärungen als Einsprache zu betrachten.

Mit Schreiben vom 13. April 2012 ersuchte die Steuerverwaltung u.a. um Einreichung des obgenannten psychiatrischen Gutachtens. Mit Eingabe vom 24. April 2012 reichte die Rekurrentin die geforderten Beweismittel nach.

Mit Entscheid vom 10. Juli 2012 trat die Steuerverwaltung sowohl auf das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist als auch auf das Revisionsgesuch nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 9. August 2012 erhob die Rekurrentin, vertreten durch die A GmbH, gegen diesen Entscheid Rekurs. Sie führt im Wesentlichen aus, dass sie aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, die Steuererklärungen rechtzeitig einzureichen.

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2012 wurde der Rekurrentin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Dezember 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 10. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. August 2012 (Datum des Poststempels: 10. August 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung vom 10. Juli 2012 und entsprechend eine Neuveranlagung für die Steuerjahre 2008 und 2009 gemäss den im Dezember 2011 eingereichten Steuererklärungen.
 - b) Zunächst einmal ist unbestritten, dass die Rekurrentin trotz zweimaliger Mahnung die Steuererklärungen pro 2008 und 2009 bis zur amtlichen Einschätzung am 2. September 2010 bzw. 17. Februar 2011 nicht eingereicht hat. Die beiden amtlichen Einschätzungen sind dementsprechend zu Recht erfolgt. Auch die 30-tägige Einsprachefrist konnte mit der nachträglichen Einreichung der beiden Steuererklärungen im Dezember 2011 nicht gewahrt werden. Vorliegend ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist eingetreten ist bzw. sofern die beiden Veranlagungen bereits in Rechtskraft erwachsen sind, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das Revisionsgesuch eingetreten ist.
3.
 - a) Eine versäumte Einsprachefrist kann gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG nur wiederhergestellt werden, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund erheblicher Gründe unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Das Begehren um Fristwiederherstellung muss sodann binnen 30 Tagen vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet unter Beilage der nötigen Beweismittel gestellt werden. Hinderungsgründe im Sinne des Gesetzes sind insbesondere Militär- oder Zivildienst,

Krankheit und Landesabwesenheit. Entscheidend ist dabei, dass der Grund die steuerpflichtige Person objektiv daran gehindert hat, die Frist einzuhalten. Sie darf demnach nicht mehr in der Lage gewesen sein, rechtzeitig die nötigen Schritte zur Fristenwahrung zu unternehmen. Bei einer Krankheit als möglichen Wiederherstellungsgrund einer verpassten Frist ist dabei zu beachten, dass diese die säumige Person nicht nur davon abgehalten haben muss, innert Frist selber zu handeln, sondern auch davon, eine Drittperson zu beauftragen. Aus diesem Grund bildet auch nicht jede Krankheit einen Wiederherstellungsgrund (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 133 N 29 – 32).

b) Die Rekurrentin macht geltend, dass sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage gewesen sei, die beiden Steuererklärungen fristgerecht einzureichen. Nach erfolgloser Zusammenarbeit mit drei Treuhändern sei es ihr im Dezember 2011 gelungen, die Steuererklärungen innert vier Wochen seit Mandatierung der neuen Vertretung vollständig zu erstellen. Somit sei die Frist für das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist rechtzeitig erfolgt und entsprechend gutzuheissen.

c) Es ist fraglich, ob vorliegend ein Fristwiederherstellungsgrund vorliegt. Aus den eingereichten Unterlagen geht zwar hervor, dass die Rekurrentin krank war. Ihnen ist jedoch auch zu entnehmen, dass sie verschiedene Vertreter bestellen konnte, nach eigenen Angaben sogar deren drei. Zudem nahm sie im Februar 2011 persönlich Kontakt mit der Steuerverwaltung auf (vgl. Fax vom 2. Februar 2011). Ob die Krankheit der Rekurrentin vor diesem Hintergrund ein Fristwiederherstellungsgrund darstellt, kann aber offenbleiben, da die Frist zur Stellung des Fristwiederherstellungsgesuchs nicht eingehalten wurde. Die Frist kann nur dann wiederhergestellt werden, wenn das entsprechende Gesuch und die versäumte Handlung innerhalb von 30 Tagen ab Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt worden sind. Selbst wenn für den Beginn des Fristenlaufs auf die Mandatierung der aktuellen Vertreterin Ende November 2011 abgestellt würde, wäre das Gesuch vom 2. März 2012 verspätet eingereicht worden, ganz zu schweigen davon, dass innert der Frist keine Einsprache nachgeholt wurde. Die Steuerverwaltung ist damit zu Recht nicht auf das Gesuch um restitutio in integrum eingetreten.

d) Es kann somit festgehalten werden, dass die Rekurrentin das Gesuch nicht innert Frist eingereicht hat. Die formellen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der versäumten Einsprachefrist von § 147 Abs. 5 StG sind somit nicht erfüllt und die Steuerverwaltung ist zu Recht nicht auf das Gesuch der Rekurrentin eingetreten.

Da die beiden amtlichen Einschätzungen folglich in Rechtskraft erwachsen sind, sind im Folgenden die Voraussetzungen der Revision zu prüfen.

4. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c). Eine Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Revisionsgrund bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (§ 173 Abs. 2 StG).
- b) Auf ein Revisionsbegehren wird nicht eingetreten, sofern das Begehren nicht innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes eingereicht wurde. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Parteihandlung im Verfahren trifft grundsätzlich die Partei, die die betreffende Handlung vorzunehmen hat (BGer 5P.113/2005 vom 13.09.2006, E. 3.1). Erweisen sich die vorgebrachten Revisionsgründe als nicht rechtserheblich oder hätten sie bereits im vorangehenden Verfahren geltend gemacht werden können, wird auf das Revisionsbegehren eingetreten und in einem Sachentscheid abgewiesen (vgl. BStPra 7/2005, S. 384 ff.).
- c) Die Rekurrentin macht in ihrem Revisionsbegehren vom 2. März 2012 geltend, dass erst mit Erstellen der Buchhaltung im Dezember 2011 festgestellt wurde, dass sie in ihrer Praxis keinen Gewinn erzielte. Die Erkenntnisse aus der Buchhaltung stellten demnach eine neue und erhebliche Tatsache dar, mit welcher auch eine Person bei voller Urteilskraft nicht hätte rechnen können. Dementsprechend liege ein gültiger Revisionsgrund vor und somit sei auch die Revisionsfrist eingehalten.
- d) Ein Revisionsgesuch muss innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes eingereicht werden. Der Nachweis bezüglich der Einhaltung der Frist ist durch die steuerpflichtige Person zu erbringen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sie nicht nur beweisen muss, wann sie die Buchhaltung erstellt hat bzw. erstellen liess, sondern auch, dass es ihr nicht früher möglich war, diese zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Diesen Nachweis bleibt sie schuldig. Im Gegenteil spricht die Tatsache, dass die Rekurrentin von der B vom 21. Dezember 2010 bis 23. Februar 2011 vertreten wurde, unabhängig von ihrer attestierten Krankheit dafür, dass sie bereits früher in der Lage gewesen wäre, die Buchhaltung erstellen zu lassen.

In den zwei Monaten der Vertretung musste es der B möglich sein, die Buchhaltung zu erstellen. Dies umso mehr, als die B gemäss Schreiben vom 17. Januar 2011 auf Drängen der Bank von der Rekurrentin beauftragt wurde, um ihr bei der Regelung ihrer buchhalterischen und finanziellen Angelegenheiten zu helfen. Das Handeln bzw. Nichthandeln der B muss sie sich anrechnen lassen. Selbst wenn man die erstellte Buchhaltung als Revisionsgrund betrachten würde, hätte die Revisionsfrist somit spätestens mit Ende der Vertretung durch die B begonnen und ist somit ungenutzt verstrichen. An dieser Stelle kann die Frage somit offenbleiben, ob ein genügender Revisionsgrund vorliegt. Der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung betreffend Revision ist so oder so korrekt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zur Recht nicht auf das Gesuch um Fristenwiederherstellung und das Revisionsgesuch betreffend kantonale Steuern pro 2008 und 2009 eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet. Dem Rechtsvertreter wird ein Honorar von CHF 900.00 zzgl. MwSt. zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden der Rekurrentin keine Kosten auferlegt und dem Vertreter, Herrn lic. iur. C, wird ein Honorar von CHF 900.00 zzgl. MwSt. zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.115 vom 2. Oktober 2015 abgewiesen.